

mit den Verlust aus der Geldentwertung für den Fiskus möglichst herabzumindern, ist ein kompliziertes System von Vorauszahlungen geschaffen worden. Auf die Einkommensteuerschuld eines Geschäftsjahres sind wie bisher vierteljährliche Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt veranlagten Steuerschuld zu entrichten. Mit Abgabe der Steuererklärung, spätestens aber bis zum Schlusse des Monats, in welchem die für die Abgabe der Steuererklärung festgesetzte Frist endet, ist der Betrag nachzuzahlen, um den die Einkommensteuer die auf die Steuerschuld geleisteten Vorauszahlungen und die durch Abzug vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerbeträge übersteigt. Diese Zahlungen sind ausdrücklich als Nachzahlung zu bezeichnen. Der Nachzahlung ist das in der Einkommensteuererklärung angegebene Einkommen zugrunde zu legen. Als dritte Zahlungsart ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides als sogenannte Abschluß-Zahlung der Betrag zu entrichten, um den die endgültig veranlagte Steuerschuld die Vorauszahlungen und die Nachzahlung übersteigt. Übersteigt die bei der Veranlagung festgesetzte Steuerschuld den vom Steuerpflichtigen der Nachzahlung zugrunde zu legenden Betrag um mehr als 100 000 M, so ist zu diesem Teile der Abschlußzahlung für jeden angefangenen Kalendermonat nach Ablauf der Steuerklärungsfrist und bis zum Erlasse des Steuerbescheides ein Zuschlag von 5 % zu entrichten.

Erwerbsgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bergwerkschaften usw.) haben ohne besondere Anforderung auf die Körperschaftsteuer des laufenden Geschäftsjahres binnen eines Monats nach Feststellung der Bilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres 10 % des hierin ausgewiesenen Reingewinnes und weitere 10 % von den als Gewinnanteile ausgeschütteten Beträgen, sowie binnen weiteren drei Monaten noch je 5 % dieser Beträge als Vorauszahlung zu entrichten. Binnen zweier Monate nach Feststellung der Bilanz des Geschäftsjahres ist der Betrag nachzuzahlen, um den die sich nach der Körperschaftsteuererklärung ergebende Steuerschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Diese Zahlung ist ausdrücklich als Nachzahlung zu bezeichnen. Binnen eines Monats nach Erhalt des Steuerbescheides ist sodann als Abschlußzahlung derjenige Betrag nachzuentrichten, um den die veranlagte Steuerschuld die geleisteten Vorauszahlungen und die Nachzahlung übersteigt. Zuviel entrichtete Beträge sind binnen eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides von Amts wegen zu erstatten. Übersteigt die bei der Veranlagung festgesetzte Steuerschuld den vom Steuerpflichtigen zugrunde zu legenden Betrag um mehr als 100 000 M, so ist zu diesem Teile der Abschlußzahlung ein Zuschlag von 5 % für jeden angefangenen Monat nach Ablauf der Frist für die Nachzahlung und bis zum Erhalt des Steuerbescheides zu entrichten.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1923 ab in Kraft. Diejenigen Gesellschaften, die ihr Wirtschaftsjahr am 31. Dezember 1922 abschließen, haben binnen zweier Monate nach Feststellung der Bilanz die Körperschaftsteuer dieses Jahres als Nachzahlung zu entrichten. Gesellschaften, die ihr letztes Wirtschaftsjahr vor dem

31. Dezember 1922 abgeschlossen haben, müssen bis zum 1. Mai 1923 15 % des in dem vorausgegangenen Geschäftsabschlusse ausgewiesenen Reingewinns und 15 % der ausgeschütteten Gewinnanteile als Vorauszahlung auf die Steuerschuld des Wirtschaftsjahres 1922/23 entrichten. Das Gesetz über vorläufige Zahlungen auf die Körperschaftsteuer vom 26. März 1921 wird mit Wirkung vom 1. April 1923 ab mit der Maßgabe aufgehoben, daß es letztmalig Anwendung findet auf das vor dem 31. Dezember 1922 abgelaufene Wirtschaftsjahr oder auf das nach diesem Zeitpunkte abgelaufene Wirtschaftsjahr, für das bis zum 1. April 1923 die vorläufige Zahlung auf die Körperschaftsteuer bereits entrichtet worden ist.

Auf die Zwangsanleihe waren bekanntlich zwei Drittel bis zum 28. Februar vorauszuzeichnen. Diese Frist für die Vorauszeichnungspflicht ist bis zum 30. April verlängert worden. Bis zum 30. April beträgt der Zeichnungspreis demgemäß noch 100 %, nach dem 30. April erhöht sich der Zeichnungspreis für jeden angefangenen Monat um 10 %. Das restliche Drittel der Zwangsanleihe ist binnen eines Monats nach Zustellung des Veranlagungsbescheides zu entrichten, soweit nicht bereits hinreichend Vorauszahlungen geleistet worden sind. Hinsichtlich der Vermögensteuer ist die Veranlagung abzuwarten.

In § 37 des Umsatzsteuergesetzes, der die Vorauszahlung behandelt, ist die nachfolgende Bestimmung eingefügt worden: „Ist der Steuerabschnitt das Kalenderjahr, so hat der Steuerpflichtige bei Abgabe der Steuererklärung, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres, den etwa vorhandenen Unterschied zwischen dem sich aus der Steuererklärung ergebenden Betrage und der Summe der für das Veranlagungsjahr entrichteten Vorauszahlungen nachzuzahlen. Im Falle der Stundung der Steuererklärung über den 31. Januar hinaus ist die Umsatzsteuerschuld für die Nachzahlung zu schätzen. Eine Verlängerung der Frist für die Restzahlung findet nicht statt. Diese Bestimmung tritt am 1. April 1923 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Restzahlung für 1922 statt am 31. Januar erst am 15. April 1923 zu entrichten ist.“

Der Artikel III § 1 des Geldentwertungsgesetzes sieht die Erhebung von Zuschlägen für den Fall vor, daß der Steuerpflichtige die Steuern nicht rechtzeitig zum Fälligkeitstage zahlt. Diese Strafzuschläge werden bei denjenigen Zahlungen erhoben, die auf Grund des Einkommensteuer-, des Körperschaftsteuer-, des Vermögensteuer-, des Erbschaftsteuer- und des Umsatzsteuergesetzes zu leisten sind. Wird eine auf Grund der vorgenannten Gesetze zu leistende Zahlung nicht rechtzeitig bewirkt, so ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Kalendermonat ein Zuschlag von 15 % des Rückstandes und, falls die Zahlung länger als drei Monate im Rückstande bleibt, von 30 % des Rückstandes zu zahlen. Der Zuschlag wird nur von vollen 1000 M des rückständigen Betrages und nur dann erhoben, wenn der rückständige Betrag 10 000 M übersteigt. Der Reichsfinanzminister kann mit Zustimmung des Reichsrats die Grenze anderweitig festsetzen. Gegen Anordnung des Zuschlages steht nur die Beschwerde offen. Soweit ein Zuschlag nach den vorstehenden Bestimmungen erhoben wird, findet eine Verzinsung der rückständigen Beträge nicht statt.

Der Chronometergang

Von Prof. Alois Irk, Direktor der österreichischen Uhrmacherschule in Karlstein (Fortsetzung zu Seite 172)

Grundlagen für die Konstruktion des Chronometerganges.

34. Um die Konstruktion des Chronometerganges durchzuführen, werden, wie bei allen Gängen, am besten zunächst Zähnezahl und Größe des Gangrades bestimmt.

35. Die Zähnezahl des Gangrades ist so zu wählen, daß die Ausführung des Ganges keine unnötige Erschwerung erfährt, daß durch die Trägheit des Rades, durch Stoß und Reibung keine zu großen Kraftverluste entstehen